

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0644</b>
<b>602 - Fachbereich Natur und Landschaft</b>			<b>Datum: 16.12.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Zacher, Kerstin</b>	<b>Tel.: -249</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>602/Frau Kerstin Zacher -lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.01.2016</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>15.03.2016</b>	<b>Entscheidung</b>

**Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt**  
 hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen  
       b) Satzungsgeschluss  
       c) Zusätzlicher Personalbedarf

## Beschlussvorschlag

### a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Anhörung betroffener Behörden und öffentlicher Planungsträger gem. § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schl.-H. (LNatSchG )

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und öffentlicher Planungsträger (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 1) werden

berücksichtigt  
 1.2, 4.2, 4.3, 8.6, 8.7, 8.10, 8.12

nicht berücksichtigt  
 6.2, 7.15, 7.16, 7.17, 7.18, 7.19, 7.20, 7.21, 8.1, 8.3, 8.4, 8.5, 8.8, 8.9, 8.14, 8.15, 8.16, 9.2, 10.9

zur Kenntnis genommen  
 1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 4.1, 4.4, 4.5, 5.1, 6.1, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, 7.9, 7.10, 7.11, 7.12, 7.13, 7.14, 8.2, 8.11, 8.13, 8.17, 8.18, 9.1, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 10.8

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und öffentlicher Planungsträger wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schl.-H. (LNatSchG)

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Privater (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 2) werden

berücksichtigt  
3.11

teilweise berücksichtigt  
5.10

nicht berücksichtigt  
1.2, 1.3, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 5.7

zur Kenntnis genommen  
1.1, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.8, 5.9, 5.11, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen Privater wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## **b) Satzungsbeschluss**

Die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.2015 (Anlage 4) wird beschlossen.

Der Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **c) Zusätzlicher Personalbedarf**

Der Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes erfordert einen Personalmehrbedarf. Dieser ist zur Einführung der Satzung sicherzustellen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

## **Sachverhalt**

Der Umweltausschuss der Stadt Norderstedt hat in seiner Sitzung am 21.01.2015 den vorgelegten Entwurf zur Baumschutzsatzung beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des formalen Aufstellungsverfahrens beauftragt.

Gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz ist für den Entwurf einer Baumschutzsatzung ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt lag in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 02.04.2015 im Rathaus der Stadt Norderstedt während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Zimmer 247 zur Niederschrift unter oben genannter Adresse vorgebracht werden.

Zeitgleich wurde eine Anhörung betroffener Behörden und öffentlicher Planungsträger gemäß § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) sowie die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gemäß § 19 Abs. 2 LNatSchG durchgeführt.

Die Verwaltung legte die vorgebrachten Stellungnahmen dem Umweltausschuss am 20.05.2015 zur Kenntnisnahme vor (Anlagen 1 und 2 der Vorlage M 15/0192).

Von den eingegangenen Stellungnahmen hat sich niemand gegen die Einführung einer Baumschutzsatzung ausgesprochen. Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Baumschutzsatzung nahmen im Wesentlichen Bezug auf den Schutzgegenstand (§ 3), auf die zulässigen Handlungen (§ 5), auf die Ausnahmen (§ 6), auf die Antragsunterlagen (§ 8) und auf die Ersatzpflanzungen (§ 9).

Mit dieser Vorlage wird von der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag zu den vorgelegten Stellungnahmen vorgelegt.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich lediglich zwei redaktionelle Änderungen am Text der Satzung, die wie folgt lauten:

- Im § 4 Absatz 4 werden die Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz genannt.
- Im § 7 wird die Ergänzung, „dass Befreiungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden können“, aufgenommen.

Die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.2015 ist in der Anlage 4 der Vorlage beigelegt.

Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch). Die Karte des Geltungsbereiches kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen. In der Anlage 5 der Vorlage ist der Geltungsbereich (Stand: 07.12.2015) beigelegt.

Durch eine rechtskräftige Baumschutzsatzung ist nach erster Einschätzung mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einer Vollzeit-Stelle zu rechnen, ausgelöst durch die Bearbeitung der Antragsunterlagen (§ 8), die Erteilung von Ausnahmen (§ 6) und Befreiungen (§ 7) sowie die Prüfung von Ausgleich und Ersatz (§ 9). Eine genaue Bemessung der erforderlichen Stelle muss noch geprüft werden.

#### **Anlagen:**

1. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Behörden und öffentlicher Planungsträger
2. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Privaten
3. Nicht öffentliche Liste der anonymisierten privaten Stellungnahmen
4. Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes in der Fassung vom 07.12.2015
5. Geltungsbereich, Stand: 07.12.2015